



# Amtsblatt für die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

21. Jahrgang

Neuenhagen, den 30.06.2016

Nummer 7

## Inhalt

### Amtlicher Teil

- Bekanntmachung der nächsten Gemeindevertretersitzung Seite 1
- Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 2. Juni 2016 Seite 1
- Öffentliche Bekanntmachung: Auslegung des Entwurfs der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Aus- und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen Seite 1
- Entwurf: 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Aus- und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen Seite 2
- Öffentliche Bekanntmachung: Auslegung des Entwurfs der 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung, den Winterdienst und die Laubentsorgung in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin
- Entwurf: 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung, den Winterdienst und die Laubentsorgung in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin Seite 2
- Öffentliche Bekanntmachung: Auslegung des Entwurfs der Aufwandsentschädigungssatzung sowie der Fraktionszuwendungssatzung Seite 3
- Entwurf der Aufwandsentschädigungssatzung Seite 3
- Entwurf der Fraktionszuwendungssatzung Seite 4
- Bekanntmachung: Öffentliche Zahlungsaufforderung für Jahreszahler Seite 5
- Stellenausschreibung: Sachbearbeiter/in in der Buchhaltung des Wasser- und Bodenverbandes Stöbber-Erpe Seite 5
- Übersicht über die in der Bauverwaltung bearbeiteten Anträge auf Vorbescheid und Baugenehmigung für Mai 2016 Seite 6

### Nichtamtlicher Teil

- Informationen aus dem Fundbüro der Gemeinde Seite 6
- Schließzeiten der Neuenhagener KITAS im Jahr 2016 Seite 6
- Kehrplan für die Straßenreinigung 2. Halbjahr 2016 Seite 6
- Einladung Tag der Familie Seite 8
- Veranstaltungen im Bürgerhaus Seite 8

## Bekanntmachung der nächsten Gemeindevertretersitzung

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Neuenhagen bei Berlin findet am **Donnerstag, 7. Juli 2016, um 18.00 Uhr im Max-Thormann-Saal des Rathauses statt.**

Die Tagesordnung wird durch Aushang im Rathaus und im Internet auf der Homepage der Gemeinde unter [www.neuenhagen-bei-berlin.de](http://www.neuenhagen-bei-berlin.de) bekannt gegeben.

gez. Ilka Goetz  
Vorsitzende der Gemeindevertretung

## Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 2. Juni 2016

### Öffentliche Sitzung:

#### Drucksachen-Nr. 031/2016

Die Gemeindevertretung beschließt:  
Die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Gemeindevertretung, sachkundige Einwohner und weitere ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin sowie der Vertreter der Gemeinde in rechtlich selbstständigen Unternehmen gemäß Anlage 1 wird in der Zeit vom 01.07.2016 bis 29.07.2016 öffentlich ausgelegt.  
*Abstimmungsergebnis: mit 17 Ja-, 3 Neinstimmen bei 7 Enthaltungen angenommen.*

#### Drucksachen-Nr. 032/2016

Die Gemeindevertretung beschließt:  
Die Satzung über die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen der Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin gemäß Anlage 1 wird in der Zeit vom 01.07.2016 bis 29.07.2016 öffentlich ausgelegt.  
*Abstimmungsergebnis: mit 23 Ja-, 1 Neinstimme bei 3 Enthaltungen angenommen.*

#### Drucksachen-Nr. 024/2016

Die Gemeindevertretung beschließt, den Entwurf der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Aus- und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 09.12.2004 (Anlage 1) im Zeitraum vom 04.07.2016 bis 15.07.2016 öffentlich auszulegen.  
*Abstimmungsergebnis: mit 27 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.*

#### Drucksachen-Nr. 026/2016

Die Gemeindevertretung beschließt, den Entwurf der 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung, den Winterdienst und die Laubentsorgung in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 29.04.1999, zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 19.06.2008 (Anlage 1), im Zeitraum vom 04.07.2016 bis 15.07.2016 öffentlich auszulegen.  
*Abstimmungsergebnis: mit 27 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.*

#### Drucksachen-Nr. 033/2016

Die Gemeindevertretung beschließt:  
Der Bürgermeister wird beauftragt, das VOF-Vergabeverfahren für Planungsleistungen für den Neu-/Erweiterungsbau einer Zwei-Felder-Sporthalle im B-Plangebiet „Dorfkern Bollensdorf“ durchzuführen.  
*Abstimmungsergebnis: mit 27 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.*

## Öffentliche Bekanntmachung:

### Auslegung des Entwurfs der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Aus- und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 02.06.2016 beschlossen, den nachfolgenden Entwurf der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Aus- und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen im Rahmen der Bürgerbeteiligung öffentlich auszulegen.

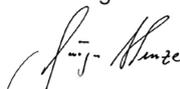
Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit

**vom 04.07.2016 bis 15.07.2016**

in der Gemeindeverwaltung im Rathaus, 15366 Neuenhagen bei Berlin, Am Rathaus 1, (Neubau Erdgeschoss, Eingangsbereich)  
Mo., Mi. 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
Di. 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Do. 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und  
Fr. 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen zu den oben angegebenen Zeiten beim Fachbereich III (Bauverwaltung und öffentliche Ordnung), Am Rathaus 1, Raum 217, 15366 Neuenhagen bei Berlin, vorgebracht werden.

Neuenhagen bei Berlin, 03.06.2016

  
Jürgen Henze  
Bürgermeister

**ENTWURF****1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Aus- und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen**

Aufgrund des §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und der § 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am ....., die folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1****Änderung der Satzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Aus- und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen**

§ 8 Absatz 3, Nr. 2 – wird wie folgt neu gefasst:

Bei Straßen, Wegen und Plätzen, die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr (Haupterschließungsstraßen) dienen, bei

	Anteil der Gemeinde	Anteil der Beitragspflichtigen
Gehwegen	45 v. H.	55 v. H.
gemeinsamen Geh- und Radwegen	45 v. H.	55 v. H.
Beleuchtungseinrichtungen	45 v. H.	55 v. H.

§ 8 Absatz 3, Nr. 3 – wird wie folgt neu gefasst:

Bei Straßen, Wegen und Plätzen, die im Wesentlichen dem regionalen und überörtlichen Verkehr dienen ( Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), bei

	Anteil der Gemeinde	Anteil der Beitragspflichtigen
Gehwegen	50 v. H.	50 v. H.
gemeinsamen Geh- und Radwegen	50 v. H.	50 v. H.
Beleuchtungseinrichtungen	50 v. H.	50 v. H.
Straßenbegleitgrün	65 v. H.	35 v. H.
Park- und Abstellplätze	65 v. H.	35 v. H.

§ 8 Absatz 3, Nr. 4 – wird wie folgt neu gefasst:

Bei sonstigen Fußgängerstraßen (Fußgängerzonen), verkehrsberuhigten Bereichen beträgt der Anteil der Gemeinde 40 v. H., der Anteil der Beitragspflichtigen 60 v. H.

§ 19 – wird wie folgt neu gefasst:

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage, in den Fällen des § 15 mit der endgültigen Herstellung des Abschnittes und in den Fällen des § 14 mit der Beendigung der Teilmaßnahme.

§ 20 – wird wie folgt neu gefasst:

Der Beitrag bzw. die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Neuenhagen bei Berlin, .....

Jürgen Henze  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung:****Auslegung des Entwurfs der 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung, den Winterdienst und die Laubentsorgung in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin**

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 02.06.2016 beschlossen, den nachfolgenden Entwurf der 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung, den Winterdienst und die Laubentsorgung in der Gemeinde Neuenhagen

bei Berlin im Rahmen der Bürgerbeteiligung öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom

**04.07.2016 bis 15.07.2016**

in der Gemeindeverwaltung im Rathaus, 15366 Neuenhagen bei Berlin, Am Rathaus 1, (Neubau Erdgeschoss, Eingangsbereich)

Mo., Mi 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Di. 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Do. 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und

Fr. 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen zu den oben angegebenen Zeiten beim Fachbereich III (Bauverwaltung und öffentliche Ordnung), Am Rathaus 1, Raum 217, 15366 Neuenhagen bei Berlin, vorgebracht werden.

Neuenhagen bei Berlin, 03.06.2016

  
Jürgen Henze  
Bürgermeister

**ENTWURF****4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung, den Winterdienst und die Laubentsorgung in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin**

Aufgrund des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 27]) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ..... 2016 folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1****Änderung der Satzung über die Straßenreinigung, den Winterdienst und die Laubentsorgung in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin**

§ 1 Absatz 3 – wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die Gemeinde reinigt die Fahrbahnen bzw. Gehwege der im Straßenreinigungsverzeichnis Teil A aufgeführten Straßen entsprechend der zugeordneten Reinigungsklasse S, I, II oder III. Die Reinigungspflicht umfasst auch die Winterwartung (Räumen und Streuen) auf Fahrbahnen aller öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit und soweit das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht auf Fahrbahnen werden auftauende Stoffe in den notwendigen Mindestmengen, insbesondere auf Hauptverkehrs- bzw. Haupterschließungsstraßen, eingesetzt. Der Gemeinde obliegt ferner die Entsorgung des Laubes von öffentlichen Straßen im Herbst (Übernahme des Laubes vom Reinigungspflichtigen und Abtransport zur umweltgerechten Entsorgung).

§ 2 – wird wie folgt neu gefasst:

Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Straßenreinigungsverzeichnis. Für die Reinigung der im Straßenreinigungsverzeichnis enthaltenen Straßen werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 3 Abs. 1 Nr. 1 – wird wie folgt neu gefasst:

1. Für die im Straßenreinigungsverzeichnis Teil A, Reinigungsklassen I bis III aufgenommenen Straßen,

§ 3 Abs. 1 Nr. 2 – wird wie folgt neu gefasst:

2. Für die im Straßenreinigungsverzeichnis Teil B aufgeführten Straßen zusätzlich zu den in Nr. 1 genannten Straßenteilen die halbe Breite von unbefestigten Straßen.

§ 3 Abs. 4 – wird wie folgt neu gefasst:

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Neuenhagen mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung mit mindestens 2 Mio. € Deckung je Versicherungsfall für den Dritten besteht und nachgewiesen wird.

§ 4 Abs. 1 – wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die unverzügliche Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen wie Papier, Verpackungen,

Getränkeflaschen, Laub, kleinere Äste u. a. Unkraut (Wildkraut) ist zu entfernen, wenn es den Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen einschränkt oder geeignet ist, Straßen- und Gehwegbeläge zu beschädigen. Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Unkrautbeseitigung nicht eingesetzt werden.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Neuenhagen bei Berlin, .....

Jürgen Henze  
Bürgermeister

§ 4 Abs. 2 – wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Reinigungspflicht umfasst nicht das Mähen des Straßenbegleitgrünes und die Entsorgung des Laubes von öffentlichen Straßen im Herbst.

§ 4 Abs. 3 – wird wie folgt neu gefasst:

(3) Laub von öffentlichen Straßen im Herbst ist neben der Fahrbahn in Vorbereitung der Entsorgung durch die von der Gemeinde beauftragte Firma abzulagern. Laub ist nicht an Bäumen und auf Fahrbahnen abzulagern.

§ 4 Abs. 4 – wird wie folgt neu gefasst:

(4) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Einzelnen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden und sind durch den Reinigungspflichtigen gemäß den gesetzlichen Regelungen zur Abfallentsorgung zu entsorgen.

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 – wird wie folgt neu gefasst:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie der Verbindungs- und Treppenwege. Sofern ein von der Fahrbahn abgesetzter Gehweg nicht vorhanden ist, gilt ein Streifen von jeweils bis zu 1,5 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze als Gehweg.

§ 5 Abs. 2 Nr. 3 – wird wie folgt neu gefasst:

3. Schnee ist in der Zeit von 7.00 – 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 7.00 Uhr des folgenden Tages, an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr zu entfernen. Auf mit Promenadengrart, Sand, Kies o. ä. Material befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.

§ 5 Abs. 2 Nr. 6 – wird wie folgt neu eingefügt:

Die Wiederaufnahme des Streugutes durch den Reinigungspflichtigen muss unverzüglich nach Wegfall des Erfordernisses zur Abstumpfung erfolgen.

Das Straßenreinigungsverzeichnis Teil A – wird wie folgt geändert:

Straße	Reinigungs-klasse	Bemerkung
Albersweiler Str.	III	
Altenauer Str.	III	
Am Alten Gestüt	III	
Am Viertelsring	III	
Amselsteg	III	
An der Trainierbahn	III	
Anklamer Str.	III	
Arthur-von-Weinberg-Platz	III	
Bischofsheimer Str.	III	
Blankenburger Str.	III	
Buschweg	III	
Buschwinkel	III	
Dr.-Horst-Rocholl-Str.	III	
Ehrenfelsstr.	III	
Frankenhäuser Str.	III	
Freiligrathstr.	III	
Freytagstr.	III	
Friesenweg	III	
Geibelstr.	III	Westring bis Rückertstr. u. Goethestr. bis Freiligrathstr.
Germersheimer Str.	III	
Gernroder Str.	III	
Goethestr.	III	
Gothaer Str.	III	
Gruscheweg	III	Nr. 4 u. 6, 101 bis 106
Harzburger Str.	III	
Heideweg	III	
Hubertusstr.	III	
Ilmenauer Str.	III	

Straße	Reinigungs-klasse	Bemerkung
Ilseburger Str.	III	
Johanna-Solf-Str.	III	
Karl-Breitinger-Str.	III	
Kleine Str.	III	
Koblenzer Str.	III	
Königswinterstr.	III	
Körnerstr.	III	bis Nr. 25 bzw. 36 befest. Teil
Kurze Str.	III	
Lauterberger Str.	III	
Lessingstr.	III	
Malchiner Str.	III	
Mannheimer Str.	III	
Mittelstr.	III	
Nikolaus-Kalff-Weg	III	
Otto-Schmidt-Ring	III	
Pestalozzistr.	III	
Raabestr.	III	
Rosmarienstr.	III	
Roßtrappe	III	
Rüdesheimer Str.	III	
Stormstr.	III	
Speyerstr.	III	von Hauptstr. bis Johanna-Solf-Str.
Stolberger Str.	III	
Straße - 1	III	
Usedomstr.	III	
Waldfließstr.	III	
Waldfriedstr.	III	
Waldstr.	III	
Walter-Genz-Straße	III	
Wernigeröder Str.	III	
Wielandstr.	III	
Wormser Str.	III	
Ziegelstr.	III	

**Öffentliche Bekanntmachung:  
Auslegung des Entwurfs der Aufwandsentschädigungs-  
satzung sowie der Fraktionszuwendungssatzung**

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 02.06.2016 beschlossen, den nachfolgenden Entwurf der Aufwandsentschädigungssatzung sowie der Fraktionszuwendungssatzung für die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin im Rahmen der Bürgerbeteiligung öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom

**01.07.2016 bis 29.07.2016**

in der Gemeindeverwaltung im Rathaus, 15366 Neuenhagen bei Berlin, Am Rathaus 1, (Neubau Erdgeschoss, Eingangsbereich)

Mo., Mi. 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
Di. 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Do. 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und  
Fr. 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen zu den oben angegebenen Zeiten beim Fachbereich I (Verwaltungssteuerung und Finanzen), Am Rathaus 1, Raum 443, 15366 Neuenhagen bei Berlin, vorgebracht werden.

Neuenhagen bei Berlin, 03.06.2016

  
Jürgen Henze  
Bürgermeister

**ENTWURF**

**Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Gemeindevertretung, sachkundige Einwohner und weitere ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin sowie der Vertreter der Gemeinde in rechtlich selbstständigen Unternehmen (Aufwandsentschädigungssatzung)**

Auf Grund der § 3 i. V. m. §§ 24, 30 Abs. 4 und 97 Abs. 8 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am ... folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

**§ 1**

**Grundsätze**

(1) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung und den sachkundigen Einwohnern werden zur Abdeckung des unmittelbar mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung und/oder ein Sitzungsgeld gemäß den nachstehenden Regelungen gewährt. Daneben werden Ersatz des Verdienstaufschusses und Reisekostenentschädigung für genehmigte Dienstreisen außerhalb der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin gemäß den nachstehenden Regelungen gewährt.  
(2) Mit der Aufwandsentschädigung wird der mit dem Ehrenamt verbundene Aufwand abgegolten. Hierzu zählen insbesondere der zusätzliche Aufwand für die Unterhaltung eines häuslichen Arbeitszimmers, eines Computers und Druckers, von Telekommunikationsmitteln, für die Beschaffung von Schreibwaren, Büroartikeln, Porto, Fachliteratur und Presseartikeln, der zusätzliche Aufwand für persönliche Pflege, Bekleidung, Verpflegung sowie Fahrkosten.

**§ 2**

**Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder**

- (1) Die Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung beträgt monatlich
- für jedes ehrenamtliche Mitglied der Gemeindevertretung bei postalischem Versand der Unterlagen 125,00 €
  - für jedes ehrenamtliche Mitglied der Gemeindevertretung bei ausschließlich elektronischem Versand der Unterlagen 135,00 €

- |   |          |
|---|----------|
| 3. zusätzlich für die/den Vorsitzende/n der Gemeindevertretung  | 340,00 € |
| 4. zusätzlich für die/den Vorsitzende/n eines Fachausschusses   | 85,00 €  |
| 5. zusätzlich für die/den Vorsitzende/n einer Fraktion  | 85,00 €  |
| 6. zusätzlich für die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n der Gemeindevertretung, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert | 170,00 € |
- Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

Soweit zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Nr. 3 bis Nr. 6 einem Mitglied der Gemeindevertretung nebeneinander zustehen, so beträgt neben der höheren Aufwandsentschädigung für jede weitere Funktion die Aufwandsentschädigung 60,00 €

- (2) Die Höhe des Sitzungsgeldes für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse beträgt pro Sitzung

- |   |         |
|---|---------|
| 1. für die gewählten oder benannten Mitglieder der Gemeindevertretung   | 15,00 € |
| 2. für die berufenen sachkundigen Einwohner bei postalischem Versand der Unterlagen   | 25,00 € |
| 3. für die berufenen sachkundigen Einwohner bei ausschließlich elektronischem Versand der Unterlagen  | 30,00 € |
| 4. für die stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Fachausschüsse im Falle der Leitung der Sitzung über die gesamte Dauer | 30,00 € |

### § 3

#### Verdienstaustausch

- (1) Ersatz für Verdienstaustausch wird auf Antrag gegen Nachweis erstattet. Die Gewährung eines Verdienstaustausches über den Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze erfolgt nur bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung. Die Geltendmachung von Verdienstaustausch ist arbeitstäglich auf acht Stunden und monatlich auf 20 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 18.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Schichtarbeit oder bei regelmäßiger Spätarbeitszeit, gewährt.
- (2) Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstaustausch glaubhaft zu machen. Der Höchstsatz beträgt 15,00 € pro Stunde.

### § 4

#### Reisekostenentschädigung

- (1) Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der Gemeindevertretung mit Beschluss angeordnet oder nachträglich genehmigt wurden. Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.
- (2) Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind keine Dienstreisen im Sinne von Absatz 1. Die dafür erforderlichen Aufwendungen sind mit der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld abgegolten.

### § 5

#### Zahlungsbestimmungen

- (1) Der Zahlungsanspruch der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung für die Gemeindevertreter entsteht mit dem Monat, in dem die erste Sitzung der neuen Gemeindevertretung stattgefunden hat. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Wahlperiode der Gemeindevertretung endet. Nach einer Wiederwahl wird die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung im Monat der Neukonstituierung nur einmal gewährt.
- (2) Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem dritten Kalendermonat die Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung eingestellt. Das Mandat gilt als nicht ausgeübt, wenn der Gemeindevertreter an den Sitzungen der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse, in denen er Mitglied ist, nicht teilgenommen hat.
- (3) Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeindevertretung gezahlt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur einmal Sitzungsgeld gewährt.
- (4) Die Auszahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes erfolgt quartalsweise nachträglich.

### § 6

#### Weitere ehrenamtlich Tätige

- (1) Die für die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin ehrenamtlich tätigen Schiedspersonen erhalten zur Abgeltung des mit dem Amt verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 80,00 €. Die stellvertretenden Schiedspersonen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 € monatlich. Im Vertretungsfall erhalten die stellvertretenden Schiedspersonen eine Aufwandsentschädigung in voller Höhe.
- (2) Die für die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin ehrenamtlich tätigen Naturschutzwarte erhalten zur Abgeltung des mit dem Amt verbundenen Aufwandes eine

Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 105,00 €.

- (3) Die bei Wahlen in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin ehrenamtlich tätigen Wahlhelfer erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € pro Wahltag.
- (4) Den Mitgliedern von Beiräten, die entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung berufen worden sind, wird für die Teilnahme an der Sitzung des Beirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € für maximal zwölf Sitzungen im Jahr gewährt. Die Beiratsvorsitzenden erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung zusätzlich 25,00 €. Für die Zahlung gilt § 5 Abs. 4.
- (5) Den durch die Gemeindevertretung gewählten Mitgliedern der „Stasi-Überprüfungskommission“ wird für die Teilnahme an der Sitzung der Kommission ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € gewährt. Der Vorsitzende der Kommission erhält für jede von ihm geleitete Sitzung zusätzlich 25,00 €.

### § 7

#### Vergütung aus der Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in rechtlich selbstständigen Unternehmen

- (1) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in rechtlich selbstständigen Unternehmen sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung übersteigen.
- (2) Angemessen ist eine Aufwandsentschädigung in Gesellschaften, wenn sie die nachstehend genannte jährliche Höhe nicht übersteigt:

- |   |            |
|---|------------|
| 1. für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat                         | 600,00 €   |
| 2. für den Vorsitz im Aufsichtsrat                                | 900,00 €   |
| 3. für die Vertretung in Gesellschafterversammlungen und Beiräten | 6.000,00 € |

Bei Überschreitung der Sätze nach Absatz 2 sind die Beträge oberhalb der angemessenen Aufwandsentschädigung bis zum 31.03. des nächsten Jahres an die Gemeinde abzuführen.

### § 8

#### In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt zum ... in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 13.02.2014 außer Kraft.

Neuenhagen bei Berlin, den ...

Jürgen Henze  
Bürgermeister

## Satzung über die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen der Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin (Fraktionszuwendungssatzung)

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am ... folgende Fraktionszuwendungssatzung beschlossen:

### § 1

#### Grundsätze

- (1) Den Fraktionen der Gemeindevertretung werden zur anteiligen Abdeckung des mit der Fraktionsarbeit verbundenen Aufwandes Zuwendungen gemäß den nachstehenden Regelungen gewährt.
- (2) Die Zuwendungen werden in Form von Sach- und Geldleistungen gewährt. Es gilt der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit für die Verwendung der Zuwendungen.

### § 2

#### Zweckbindung der Zuwendung

- (1) Die auf Grund dieser Satzung zu gewährenden Zuwendungen unterliegen der Zweckbindung und dienen ausschließlich zum Ausgleich der folgenden Aufwendungen von Fraktionen:

- für die laufende Fraktionsgeschäftsführung. Hierzu zählen insbesondere Büromaterial, sonstiges Verbrauchsmaterial, Porto, Telekommunikationskosten und Kontoführungsgebühren
- für die Anschaffung von Literatur und Zeitschriften
- für Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen
- für Öffentlichkeitsarbeit
- für Reisen von Fraktionsmitgliedern und sachkundigen Einwohnern, soweit diese der Vorbereitung oder Entscheidungsfindung von Entscheidungen der Gemeindevertretung dienen

6. für die Bewirtung von Gästen und die Hinzuziehung von Referenten und Sachverständigen zu Fraktionssitzungen unter der Voraussetzung, dass ein konkreter Anlass für die Hinzuziehung vorliegt und eine zusätzliche Auskunft der Verwaltung nicht ausreichend ist.
- (2) Unzulässig ist die Verwendung von Fraktionsgeldern, die nach dieser Satzung gewährt werden, für folgende Zwecke:
1. Aufwendersatz für Fraktionsmitglieder für Fraktionssitzungen am Ort der Vertretung
  2. Verfügungsmittel der Fraktionsvorsitzenden und Zuwendungen an stellvertretende Fraktionsvorsitzende
  3. Aufwendungen für Personal der Fraktionen
  4. Teilnahme an Kongressen und Seminaren von Parteien
  5. Durchführung von allgemeinen Bildungsreisen und geselligen Veranstaltungen
  6. Spenden

### § 3

#### Höhe der Zuwendungen

- (1) Die Fraktionen der Gemeindevertretung erhalten für die Zeit ihres Bestehens ein Jahresbudget, welches sich wie folgt errechnet:
1. jede Fraktion erhält einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 50,00 €
  2. jede Fraktion erhält einen monatlichen Betrag pro Fraktionsmitglied in Höhe von 20,00 €
- (2) Das Budget steht in voller Höhe, vorbehaltlich des Haushaltsbeschlusses, ab dem 01.01. eines Jahres zur Verfügung.

### § 4

#### Abrechnung und Auszahlung der Zuwendungen

- (1) Die Auszahlung des gesamten Jahresbudgets gemäß § 3 Absatz 1 soll bis zum 31.01., jedoch nicht vor Abrechnung des Vorjahres, auf ein von der Fraktion zu benennendes Konto erfolgen.
- (2) Die Abrechnung der Zuwendung erfolgt durch den Bürgermeister auf Grund eines schriftlichen Verwendungsnachweises, dem die Originalbelege beizufügen sind und der von den Fraktionsvorsitzenden zu unterschreiben ist. Die Unterlagen zur Abrechnung sind bis zum 15.01. des Folgejahres bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- (3) Veränderungen der Stärke der Fraktionen werden ab dem folgenden Monat nach Anzeige der Veränderung bei der Abrechnung berücksichtigt. Im Falle der unterjährigen Auflösung einer Fraktion ist der Verwendungsnachweis unverzüglich zur Abrechnung der Zuwendung gemäß Absatz 2 beim Bürgermeister einzureichen. Im Falle der unterjährigen Neubildung von Fraktionen soll das Jahresbudget gemäß § 3 Absatz 1 innerhalb von einem Monat auf ein von der Fraktion zu benennendes Konto ausgezahlt werden.
- (4) Nicht verbrauchte Haushaltsmittel des zur Verfügung gestellten Budgets sind nach der Abrechnung gemäß Absatz 2 an die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin zurückzuerstatten oder werden mit dem Jahresbudget für das nächste Jahr verrechnet.
- (5) Die Übertragung des innerhalb eines Jahres nicht verbrauchten Budgets kann auf Antrag der Fraktion unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 24 KomHKV einmalig in das nächste Haushaltsjahr erfolgen.
- (6) Reisekostenvergütungen werden nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

### § 5

#### In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Neuenhagen bei Berlin, den ...

Jürgen Henze  
Bürgermeister

### Bekanntmachung:

#### Öffentliche Zahlungsaufforderung für Jahreszahler

Zum **01.07.2016** sind fällig:

- Grundsteuer
- Straßenreinigungsgebühr
- Gebühr Wasser und Boden
- Zweitwohnungssteuer
- Hundesteuer.

Jeweils zum **letzten Tag eines Monats** sind fällig:

#### KITA-Gebühren gemäß Satzung:

Elternbeitrag Gebühren für die Nutzung von Kindertagesstätten

#### Bargeldlose Zahlungen können auf die folgenden Konten erfolgen:

Berliner Volksbank: IBAN: DE09 1009 0000 8848 2000 00

BIC SWIFT: BEVODEBBXXX

Deutsche Kreditbank FFO: IBAN: DE45 1203 0000 0000 5002 31

BIC SWIFT: BYLADEM1001

Zahlen Sie bitte die fälligen Beträge über eine Postbank oder über ein Bankinstitut ein. Wir können schnell und fehlerfrei für Sie nur dann buchen, wenn Sie das Kassenzettelchen als 1. Zahlungsgrund angeben.

#### Bitte füllen Sie deshalb die Zahlungsbelege sehr sorgfältig aus!

Sofern Sie sich noch nicht dem Abbuchungsverfahren angeschlossen haben, wollen wir Sie hiermit auf die einfache und moderne Zahlungsform aufmerksam machen.

- Zum genauen Fälligkeitstermin wird automatisch der richtige Betrag von Ihrem Konto ohne zusätzliche Gebühr abgebucht.
- Sie versäumen keinen Zahlungstermin und ersparen sich dadurch Mahn- und Säumnisgebühren.
- Sie vereinfachen sich und uns den Zahlungsverkehr und Verwaltungsaufwand.

Außerdem möchten wir Sie auf die Möglichkeit hinweisen in der Gemeindekasse zu den bekannten Öffnungszeiten, bar oder per EC-Karte bargeldlos zu zahlen.

Um dem Zahlungspflichtigen Mahn- und Säumniszuschläge zu ersparen, wird um eine genaue Einhaltung der Zahlungstermine gebeten. Mahngebühr wird gemäß § 4 der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg und Säumniszuschlag wird gemäß § 240 der Abgabeordnung in Verbindung mit § 12 des Kommunalabgabengesetzes erhoben.

Bei Nichteinhaltung der vorgegebenen Zahlungstermine wird der geschuldete Betrag zzgl. anfallender Mahngebühren und gesetzlicher Säumniszuschläge erhoben bzw. wird bei einem weiteren Zahlungsverzug die Zwangsvollstreckung angeordnet.

#### Gemeindeverwaltung Neuenhagen bei Berlin

### Stellenausschreibung:

#### Sachbearbeiter/in in der Buchhaltung des Wasser- und Bodenverbandes Stöbber-Erpe

Voraussichtlich zum **01.10.2016** ist beim **Wasser- und Bodenverband Stöbber-Erpe** die Stelle für eine/n

#### Sachbearbeiter/in in der Buchhaltung

mit 30 Wochenstunden, zunächst befristet für 2 Jahre, zu besetzen.

#### Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- in der Geschäfts- und Anlagenbuchhaltung: das Führen des Rechnungseingangsbuches, die Kontierung der Geschäftsvorfälle einschließlich der Kosten- und Leistungsrechnung
- das Aufstellen des Jahresabschlusses und Zuarbeit zur Wirtschaftsplanung
- Zuarbeiten für die Lohnbuchhaltung
- die Führung der Kassengeschäfte
- Sekretariatsangelegenheiten, einschließlich Postein- und -ausgang
- Schreibearbeiten und Protokollführung für die Verbandsgremien.

#### Vorausgesetzt werden:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung als Bilanzbuchhalter/in oder eine vergleichbare kaufmännische Ausbildung
- Sicherheit bei der Arbeit mit Zahlen
- Fähigkeit zu kooperativem und selbständigem Arbeiten
- Eigenverantwortung, Flexibilität und Belastbarkeit, insbesondere bei Termindruck
- sicherer Umgang mit der gängigen Computersoftware (MS-Office)
- Bürgerfreundlichkeit und Sozialkompetenz.

Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe 8 TVöD.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens **15. Juli 2016** schriftlich an den:

Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“  
Ernst-Thälmann-Straße 5  
15345 Rehfelde.

Rehfelde, den 02.06.2016

Jens Schubert  
Geschäftsführer







**Tag der Familie**  
**16. Juli 2016**

**WIR IN NEUENHAGEN**

**11.00 - 17.00 Uhr**  
**Hauptstraße / Ecke Rüdeshheimer Straße**

**Programm**

**Kochen mit dem Bürgermeister –  
Bühnenprogramm – Musik und Tanz – NABU –  
United Dancing Angels – Clown Malino – Hüpfburg –  
Kinderkarussell (kostenlos) – große Bastelstraße –  
Leona Heine – Bokwa – Jannys Eis –  
Kinderschminken – Gulaschkanone – Fußball –  
Spiel und Spaß**

Gefördert vom  Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms  Demokratie *leben!* 

## Veranstaltungen im Bürgerhaus und in der Anna-Ditzen-Bibliothek

**100 % Tanzmusik. Die Standard- und Lateintanzparty mit DJ Christian Herrmann**  
**03.09.2016 um 20:00 Uhr**

Für alle, die gern Discofox, Cha Cha Cha, Salsa, Rumba, Walzer, Tango oder Jive tanzen!  
Telefonische Tischreservierungen möglich unter 03342-1578822.  
Eintrittskarten ab 8,50

**WATERLOO – A TRIBUTE TO ABBA**

**04.09.2016 um 18:00 Uhr**

Erleben Sie mit der ABBA-Cover-Show-Band „Waterloo – a Tribute to ABBA“ eine mitreißende Hommage und eine wunderbare Zeitreise in die goldenen 70er Jahre! Zahlreiche Kostümwechsel und detailgetreue ABBA-Choreographien erwecken ein Gefühl, wie man es aus Aufnahmen jener Zeit kennt. Zwei fantastische Sängerinnen, gepaart mit einer absoluten Live-Band, die es versteht den bekannten ABBA-Sound nahezu authentisch wiederzugeben, spielen sich in die Herzen des Publikums und erschaffen wundervolle Momente.

Eintrittskarten ab 37,90 Euro

**Puppentheater Rabatz: „Rotkäppchen“**

**14.09.2016 um 16:30 Uhr**

Karten kosten 6 Euro und sind nur an der Tageskasse im Bürgerhaus am Veranstaltungstag ab 16 Uhr erhältlich (keine Vorbestellung möglich).

**Bilderbuchkino +1: „Der Gruffelo“ von Axel Scheffer**

**15.09.2016 um 16:00 Uhr, Anna-Ditzen-Bibliothek**

Die Veranstaltung ist für Kinder ab 4 Jahre geeignet. Der Eintritt ist frei, eine Anmeldung unter (03342) 80435 ist jedoch erforderlich.

**Ausstellungseröffnung: „Magie der Stoffe“ – Patchwork von Christiane Mees**

**16.09.2016 um 18:00 Uhr, Anna-Ditzen-Bibliothek**

Aus verschiedenen Mustern, Stoffen und Materialien entstehen Bilder, Wandbehänge, Decken, Kunstwerke, die in Stil und Mustermix bezaubern.  
Eintritt frei.

**Kammerkonzerte Neuenhagen: Barockensemble UCCA NOVA**

**17.09.2016 um 19:00 Uhr**

**Doerthe Maria Sandmann – Sopran, Katharina Glös – Blockflöten, Rahel Bader – Barockcello, Natalie Pfeiffer – Cembalo** mit Werken von Antonio Vivaldi, Domenico Scarlatti, Giovanni Gabrieli, Georg Friedrich Händel u. a.

Veranstalter: Musikpodium Neuenhagen-Hoppegarten e. V.

Karten: musikpodium@gmx.de / Tel.: (03342) 206600, Abendkasse: 15,00 Euro

**Flohmarkt**

**18.09.2016 um 14:00 Uhr**

Zum Flohmarkt lädt der Förderverein der Kita FrohSinn von 14 bis 17 Uhr ins Bürgerhaus ein. Standanmeldungen sind per E-Mail möglich unter foerdervereinfrohsinn@googlemail.com.

**Seniorenuniversität: „Die Arbeit im Unterausschuss für Sicherheit und Verteidigung des Europäischen Parlaments“**

**21.09.2016 um 14:30 Uhr**

Zu Gast in dieser Vorlesung der Seniorenuniversität ist Dr. Christian Ehler, Mitglied des Europäischen Parlaments, der über seine parlamentarische Arbeit zu diesem Thema berichten wird.

**Familienmusical „Der Traumzauberbaum und Mimmelitt“**

**24.09.2016 um 11 Uhr und um 16:00 Uhr**

**mit dem Reinhard-Lakomy-Ensemble**

So eine Aufregung! Der Traumzauberbaum hat erfahren, dass sein kleiner Freund Mimmelitt, das Stadtkaninchen, in Schwierigkeiten steckt. Mimmelitt soll ein quietschendes Geheimnis fangen, das nachts in der Stadt umherschleicht. Ob der Traumzauberbaum, Moosmutzel und die Kinder helfen können?

Dauer: ca. 80 Minuten, ohne Pause

Das REINHARD-LAKOMY-Ensemble, das sind die Sängerinnen und Schauspielerinnen **Olivia Winter, Barbara Hellmuth und Susi Wiemer.**

Eintrittskarten ab 21,80 € für Erwachsene/15,20 € für Kinder

**Chorkonzert des Männerchores Frohsinn 1880**

**25.09.2016 um 15:00 Uhr**

Zum 24. Neuenhagener Chorkonzert geben der Chor der Kita „FrohSinn“, der Neuenhagener Frauenchor, der Männerchor „Harmonie 1884“ Erkner, der Polizeichor Berlin und der gastgebende Männerchor „Frohsinn 1880“ Neuenhagen Kostproben ihres Könnens und werden damit die Gäste bestens unterhalten.  
Der Eintritt ist frei, um Spenden wird gebeten.

**Die Ü40-Tanzparty mit der Musikboutique Berlin**

**30.09.2016 um 20:00 Uhr**

**Tanz- und Kulthits, Discofox-Klassiker und mehr**

Tanzabend für alle lebenslustigen Menschen, ob Single oder Pärchen, im besten Alter ab 40!

Eintrittskarten ab 8,00 €

Karten für Veranstaltungen können – wenn nicht anders angegeben – direkt im Bürgerhaus jeweils dienstags und donnerstags von 14 bis 17 Uhr im Foyer erworben werden. Eine Online-Buchung über die Homepage des Bürgerhauses [www.buergerhaus-neuenhagen.de](http://www.buergerhaus-neuenhagen.de) ist für die meisten Veranstaltungen ebenfalls möglich. Außerdem läuft der Kartenvorverkauf über folgende Vorverkaufsstellen:

- Theaterkasse Rainer Reisen, Ernst-Thälmann-Str. 23, Neuenhagen, Tel. (03342) 23770, <http://www.rainerreisen.de/>
- Reisen & Kultur Neuenhagen, Hauptstr. 48, Neuenhagen, Tel.: (03342) 424657, <http://www.reisen-und-kultur.de/>
- FDGB-Reisen Heike Tardel, Roseggerstr. 11, Neuenhagen, Tel.: (03342) 209392, <http://www.fdgb-reisen.de/>

Herausgeber:

Gemeinde Neuenhagen  
bei Berlin

Der Bürgermeister

Am Rathaus 1

15366 Neuenhagen

[www.neuenhagen-bei-berlin.de](http://www.neuenhagen-bei-berlin.de)

Das Amtsblatt erscheint als Beilage zum „Neuenhagener Echo“.

Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über die Gemeindeverwaltung Neuenhagen bei Berlin, Am Rathaus 1, 15366 Neuenhagen.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 6,75 A (incl. Versandkosten). Der Preis enthält keine Mehrwertsteuer.

Die Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Gemeinde: 2308141142 bei der Kreissparkasse

Märkisch-Oderland (BLZ 17054040); Verwendungszweck: Amtsblatt.

Die Kündigung ist nur am Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres der Gemeindeverwaltung zugegangen sein.

Herstellung: Märkisches Medienhaus GmbH & Co.KG